

Das Einstiegsgeld (ESG) nach § 16 b SGB II ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit erhalten können. Ziel dieser Förderung ist es, einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zu bieten, um insbesondere die Aufnahme einer Beschäftigung mit ungünstigen Rahmenbedingungen attraktiver zu machen und die mit der Beschäftigungsaufnahme zusammenhängenden Kosten zu decken.

Bei besonders zu fördernden Personengruppen ist durch § 2 Einstiegsgeld-Verordnung (ESGV) eine pauschale Bemessung des ESG möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Dadurch soll die Anwendung in der Praxis vereinfacht werden. Um eine einheitliche kreisweite Handhabung zu gewährleisten, wird folgendes festgesetzt:

Für besonders zu fördernde Personengruppen wird eine pauschale Bemessung des ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit beibehalten. Auf eine pauschale Bemessung von ESG bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wird verzichtet, da die Erforderlichkeit und Höhe von ESG hierbei deutlich stärker vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist. Unter die besonders zu fördernden Personengruppen fallen:

- Langzeitarbeitslose sowie
- Kunden, die ein oder mehrere Vermittlungshemmnisse vorweisen.

Bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Vermittlungshemmnisses ist auf die konkrete Situation der jeweiligen Person abzustellen. Die Langzeitarbeitslosigkeit wird hierbei getrennt berücksichtigt und ist somit als Vermittlungshemmnis ausgeschlossen. Bei den übrigen Personengruppen sowie in begründeten Einzelfällen wird eine einzelfallbezogene Bemessung beibehalten.

Die Förderdauer ist abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit bei Antragstellung und ist der Tabelle „Übersicht über Förderdauer und Degression“ anbei zu entnehmen. Als Arbeitslosigkeit ist in diesem Fall die Beschäftigungslosigkeit zu verstehen. Statusändernde Maßnahmen bleiben unberücksichtigt. Ab einer Förderung von über 12 Monaten wird eine Degression des Förderbetrages eingebaut, welche ebenfalls der Tabelle zu entnehmen ist.

Die Förderhöhe wird auf die Höchstgrenze gemäß § 2 Abs. 2 ESGV in Höhe von 75 % des Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II festgesetzt. Bei einer möglichen Degression ist der Betrag entsprechend zu senken. Die Förderung ist an die Existenz des Beschäftigungsverhältnisses gekoppelt.

Übersicht über Förderdauer, Förderhöhe und Degression für 2018			
Personengruppe	Förderdauer	Förderhöhe	Degression
Kunden mit einem oder mehreren Vermittlungshemmnissen	12 Monate	312,00 €	keine
Arbeitslosigkeit zwischen 12 und 24 Monaten	12 Monate	312,00 €	keine
Arbeitslosigkeit zwischen 12 und 24 Monaten bei Kunden mit einem oder mehreren Vermittlungshemmnissen	18 Monate	312,00 €	nach 12 Monaten 30 % (218,40 €)
Arbeitslosigkeit über 24 Monate	24 Monate	312,00 €	nach 12 Monaten 30 % und nach 18 Monaten auf 50 % (156,00 €)

Der Arbeitshinweis ist befristet ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 gültig.